



II-615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 30. Jänner 1980

Zl. 10 101/11-I/5/80

Parlamentarische Anfrage Nr. 253/J
der Abgeordneten Heinz und Genossen
betreffend die von der Vorarlberger
Landesregierung verweigerten Auskünfte
über die aus Gasunfällen in Dornbirn
zu ziehenden Konsequenzen

252 IAB
1980 -02- 04
zu 253.14

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 253/J betreffend die von der Vorarlberger Landesregierung verweigerten Auskünfte über die aus Gasunfällen in Dornbirn zu ziehenden Konsequenzen, die die Abgeordneten Heinz und Genossen am 12. Dezember 1979 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Frage 1: Besteht grundsätzliche Bereitschaft, die notwendigen Konsequenzen aus dem Dornbirner Gasunfall zu ziehen ?

Am 12. April 1979 kam es gegen 19.20 Uhr in der Tann-Frischfleischabteilung der Sparzentrale in Dornbirn zu einer Gasexplosion, die zwar bedeutenden Sachschaden, glücklicherweise aber keinen Personenschaden verursacht hat. Die unverzüglich eingeleiteten behördlichen Maßnahmen konzentrierten sich auf die Erhebung und Feststellung der Unfallursache sowie auf die Anordnung und Durchführung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Nach schwierigen Untersuchungen konnte

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

einige Zeit später festgestellt werden, daß die Gasexplosion auf einen Gasaustritt bei der bestehenden Fülleitung des Dornbirner Gaswerkes zurückzuführen war, in welcher Flüssiggas von der Abfüllstelle im Bahnhofsbereich zu den Lagerbehältern beim Gaswerk transportiert wird. Das ca. 1,5 mm² große Leck in dieser Leitung befand sich in unmittelbarer Nähe des Eintrittes derselben in das Erdreich des Grundstückes der Dornbirner Gasgesellschaft nach Verlassen der Eisenbahnbrücke über die Dornbirnerach. Die äußere Beschaffenheit des Lecks legt nach übereinstimmender Auffassung der Sachverständigen den Schluß nahe, daß sein Entstehen auf einen elektrolytischen Materialabtrag zurückzuführen ist. Wie aus einem Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereines Wien, Dienststelle Dornbirn, vom 25. April 1979, Zl. 708/Ka/MK, hervorgeht, befand sich die in Rede stehende Fülleitung im übrigen in einem einwandfreien Zustand ohne jede Korrosionserscheinung. Die Verlegung der Leitung war sehr sorgfältig und den letzten Erkenntnissen der Technik entsprechend erfolgt. Die Isolierung wies keinerlei Mängel auf. Als Material wurde unverschweißtes (gezogenes) Eisenrohr verwendet. Diese Fülleitung, die Bestandteil der Flüssiggasabfüllanlage des Dornbirner Gaswerkes ist, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 24. Mai 1962, Zl. IIIb-589/62, gewerbebehördlich genehmigt.

Aus dieser Darstellung des Sachverhaltes ergibt sich eindeutig, daß der Gasaustritt und in der Folge die Explosion in keiner Weise auf eine verwehrloste oder veraltete Anlage des Dornbirner Gaswerkes zurückzuführen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, daß dieses Leck durch äußere Einwirkungen entstanden ist, die letztlich im einzelnen kaum feststellbar sind, die aber jedenfalls außerhalb der Einflußnahme der Anlagenbetreiberin gelegen waren.

Blatt 3**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Frage 2: Was wird unternommen werden, um eine den neuesten technischen Erkenntnissen entsprechende Sanierung des Dornbirner Gaswerks sicherzustellen ?

Grundsätzlich liegt die Entscheidung über Investitionen bei den Unternehmen selbst. Die Gewerbebehörde kann Investitionen nur dadurch veranlassen, daß sie auf Grund des § 79 der Gewerbeordnung andere oder zusätzliche Auflagen vorschreibt, sofern die bereits vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend sind. Bei der allfälligen Vorschreibung solcher Auflagen werden die neuesten Erkenntnisse der Technik berücksichtigt.

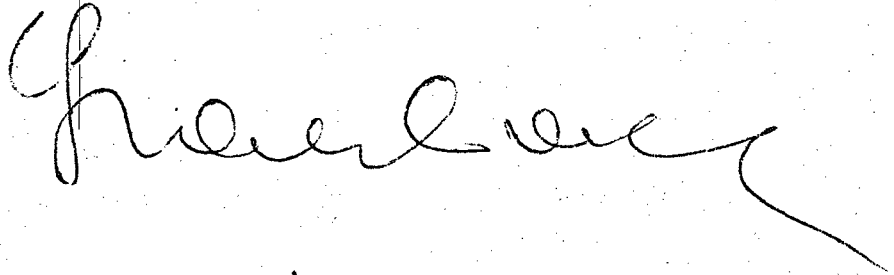
Frage 3: Was wird geschehen, um die Umweltbelastung durch das Dornbirner Gaswerk so weit wie möglich einzuschränken ?

Frage 4: Welche weiteren Maßnahmen sind zur Verhinderung von Gasunfällen im Dornbirner Gaswerk vorgesehen ?

Zu diesen beiden Fragen darf ich darauf hinweisen, daß ich bereits mit Erlaß vom 13. April 1977, Zl. 30 566/6-III/1/77, die besondere Überwachung bestimmter gewerblicher Betriebsanlagenteile angeordnet habe. Dementsprechend haben auch die Gewerbebehörden des Bundeslandes Vorarlberg schon vor einiger Zeit einen Katalog von Betriebsanlagen aufgestellt, die im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit einer periodischen Überprüfung zugeführt werden. Unter diesen Anlagen befindet sich auch das Dornbirner Gaswerk. Eine Überprüfung der Anlagen des Gaswerkes Dornbirn hat in der Zwischenzeit stattgefunden. Dabei wurden verschiedene Mängel festgestellt, deren Behebung der Dornbirner Gasgesellschaft mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn aufgetragen wurde. Einer Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn zufolge

Blatt 4**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

ist die Behörde bereits im Besitz von Bestätigungen, wozu nach die bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen erfüllt worden sind. Unabhängig von dieser Überwachung durch die Gewerbebehörde wurden schon bisher die Flüssiggasbehälter des Gaswerkes laufend durch Organe des Technischen Überwachungsvereines nach den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung überwacht.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hauer', written in dark ink on the page.